



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0105/2018

Vorlage: ST/0115/2018		Datum: 15.08.2018	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der AfD-Ratsfraktion: Nutzung des historischen Rathaussaales (Saal 101) durch Stadtratsfraktionen ermöglichen</b>			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kennntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

**Stellungnahme:**

Der Historische Rathaussaal dient dem Verwaltungsgebrauch sowie für Sitzungen / Veranstaltungen des Stadtrates, der städtischen Ausschüsse und der städtischen Ämter und Eigenbetriebe sowie sonstiger städtischer Einrichtungen (auch Mitveranstalter).

Die Ratsfraktionen haben grundsätzlich eigene Räumlichkeiten. Soweit für Fraktionssitzungen zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich sind, können diese – im Rahmen freier Kapazitäten – im Rathaus (Säle 103, 132, 220 und Fürstenzimmer) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verpflichtung für Gemeinden, wonach sie für über Fraktionssitzungen hinausgehende Veranstaltungen der Fraktionen oder für parteipolitische Zwecke kommunale Einrichtungen zu überlassen haben, besteht nicht. Die bestehende Nutzungsbeschränkung dahingehend, sämtliche politischen Veranstaltungen von der Zugangsberechtigung auszuschließen ist - auch nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26. Juli 2018 zum Antrag der AfD-Fraktion auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes - rechtlich unbedenklich.

Grund hierfür ist, dass die Neutralität des Rathauses als Sitz der Stadtverwaltung, die auf ein objektives und an sachlichen Erwägungen orientiertes Handeln ausgerichtet ist, und insbesondere die des Historischen Rathaussaales als Sitzungssaal des Stadtrates, gewahrt bleiben soll.

Die Überlassung von Schul- und Kulturräumlichkeiten erfolgt durch die jeweiligen Facheinheiten nach den jeweils bestehenden Nutzungsregelungen (einschließlich Nutzungsentgelten). Diese Säle sind auch für Vortrags- und Bürgerinformationsveranstaltungen geeignet. Daneben stehen auch – neben Sälen in gastronomischen Betrieben – weitere städtische Räumlichkeiten, z. B. die Rhein-Mosel-Halle oder das Foyer des Forum Confluentes zur Verfügung.

Aufwendungen für die Anmietung von Sitzungsräumen nach Bedarf sind zudem entsprechend den Richtlinien des Koblenzer Stadtrates für die Verwendung von Zuschüssen aus dem städtischen Haushalt im Rahmen der Fraktionsverwaltungskostenzuschüsse zuwendungsfähig, insoweit sie die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat betreffen.

Die Verwaltung beabsichtigt in der in Erstellung befindlichen Benutzungsordnung daher die bisherige Praxis – keine Nutzung des Historischen Rathaussaales durch Fraktionen – beizubehalten und dem Antrag nicht zu folgen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen.